

die lutherische Kirche die frühere stiftische (bischöfliche) Verfassung bewahrt. Das Land ist in drei Bisthümer (Stifte) eingetheilt. Die Bischöfe, von welchen der in Abo Erzbischof titulirt wird, stehen in ihren Bisthümern an der Spitze der kirchlichen Verwaltung; sie überwachen die Thätigkeit der Geistlichen und machen zu diesem Zwecke jährliche Visitationsreisen, wobei auch die Religionsverhältnisse der Gemeinden beobachtet werden. Der Bischof hat den Vorsitz im Consistorium (Domcapitel). Die Mitglieder desselben sind der Dompropst der Stiftsstadt, zwei von den Geistlichen des Bisthums auf je drei Jahre gewählte Pastoren und ein juristisch gebildeter, ständiger Beamter, welcher zugleich als Mitglied und Secretär fungirt. Das Consistorium ist die oberste Verwaltungsbehörde für kirchliche Angelegenheiten des Stiftes und der Disciplinargerichtshof für Amtsvergehen der Geistlichen (vgl. Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstenthums Finnland, bei Marquardsen IV, 2, 1, 321).

III. Durch die sogen. Säkularisation wurde die katholische Kirche in Deutschland ihrer Güter beraubt; aber die Bisthümer und Domcapitel als solche, als kirchliche Institute, waren nicht aufgehoben, vielmehr war im § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses die „feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden“, ausdrücklich vorbehalten, und im § 62 war bestimmt: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Eintheilung auf reichsgefehlliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domcapitel abhängt.“ Gleichwohl kam die Säkularisation der Hoch- und Domstifte thatsächlich einer Aufhebung derselben gleich, und zwar durch die Schuld der säcularisirten Stiftsglieder, welche sich freiwillig als aufgelöst betrachteten und mit dem Genusse ihrer Pension begnügten. Durch die Concordate, welche der apostolische Stuhl mit den einzelnen Regierungen schloß (s. b. Art. Concordate III, 880 ff.), erfolgte die Wiedererrichtung der kirchlichen Hierarchie. Die dabei von den Regierungen zugesagte Fundirung der neuen Bisthümer und Domcapitel harrt aber heute noch in allen Ländern ihrer Verwirklichung. Dieser Umstand, der Mangel an einer eigentlichen Fundirung, ist wohl der Hauptgrund, warum der Name „Stift“ für die neuen Bisthümer und Domcapitel nicht mehr gebraucht wird. Der Name „Erz- oder Hochstift“, der mit dem früheren Reichsfürstenstand eng zusammenhängt, ist mit dem Aufhören des deutschen Reiches für die jetzigen Erzbisthümer und Bisthümer ohnehin in Wegfall gekommen. Die gegenwärtigen Domcapitel entbehren einer eigentlichen Dotation und der frühern politischen Stellung; darum wird auch für sie nicht mehr der Name „Domstift“, sondern der mehr kirchliche Name „Domcapitel“ gebraucht. Dagegen ist, abgesehen von den oben genannten protestantischen Stiftsen, der Name

„Stift“ bei jenen Collegiatcapiteln noch in Gebrauch, welche sich aus den Stürmen der Säkularisation in die Gegenwart herübergerettet haben; so werden die beiden Collegiatcapitel zu Regensburg, das zur alten Kapelle und das von St. Johann heute noch „Collegiatstifte“ genannt, und die Dechanten derselben heißen (im Regensburger Schematismus) officiell „Stiftsdechanten“, wie die Vicare „Stiftsvicare“; dasselbe gilt von dem Collegiatstifte in Aachen. An manchen Orten sind auch noch Erinnerungen an die frühere „Stiftsherrlichkeit“ geblieben; so heißt die ehemalige Collegiatkirche zu Aschaffenburg, die jetzt Pfarrkirche zu St. Peter und Alexander, und noch kurz die „Stiftskirche“, und in der Carpfalz heißt das Gebiet, welches ehemals zum Freiciensstift Waldjassen gehörte, im Volksmunde das „Stiftland“. Ferner existiren noch einige ehemalige Frauenklöster nach der Säkularisation als weltliche Institute unter dem Namen „Frauenstiften“ fort. Das gemeinschaftliche bürgerliche Leben ist natürlich aufgehoben, und die Renten der einstigen Klostergüter werden als Präbenden an adelige Damen oder Töchter von höheren Beamten gegeben. Die Präbendinnen führen den Namen „Stiftsfrauen“ oder „Stiftsdamen“. Auch in Norddeutschland existiren noch zahlreiche protestantische Damenstifte, deren Entmögung aus ehemaligen katholischen Frauenklöstern stammt. Ebenso wird das katholische Erzbischofsinstitut für Candidaten der Theologie an der universität Tübingen „Wilhelmsstift“ genannt. In Oesterreich führen die Klöster und Aebte der Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser und Augustiner-Chorherren, sowie die Commanden der Ritterorden, welche nicht säcularisirt worden, in dem Besitze ihrer Güter geblieben sind, die „Stiftsnamen“ fort. (Vgl. noch G. Fock v. Moser, Ueber die Regierung in den gemäßigten Staaten, Frankfurt u. Leipzig 1787; J. A. Cortori, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Nürnberg 1788—1791, 4 Bde.; Biebermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1854—1880, 4 Bde. [I. u. 2. B. 2. Aufl. 1880]; ferner besonders die angeführte Literatur über deutsche Reichs- und Rechtsgech., welche z. B. bei Whillips, Deutsche Rechts- und Rechtsgech., 4. Aufl., München 1859, 42. u. Schulte, Lehrbuch der deutschen Rechts- und Rechtsgech., 6. Aufl., Stuttgart 1892, 7. u. bezeichnet ist.)

Stiftsdamen, Stiftsherren, s. Canonissen, bzw. Canonikat und Canoniker.

Stiftshütte ist der durch Luther aufgekommene, übrigens nicht besonders glücklich gewählte Name für die mosaische Cultushütte, welche selbst wollte, indem er das hebr. *tabernaculum* mit „Hütten des Stiftes“ übersezte, einen bestimmten Ort oder eine Stätte bezeichnen, wie eine Pfarrkirche oder Stift, dahin das Volk Israel kam